Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Land- und Forstwirtschaft Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

02272/9005

Datum

LF2-LA-7042/082-2007

Dr. Friedrich Krenn

DW 16613

5. Juni 2007

Betrifft

NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.06.2007

Ltg.-907/L-24-2007

W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

ALLGEMEINER TEIL

Die bisherige Vollziehung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994, LGBI 3630-1, hat erkennen lassen, dass die Bestimmungen schwerfällig und wenig praxisgerecht konzipiert sind; wenngleich der Bürgermeister Abgabenbehörde I. Instanz ist, so ist doch zusätzlich bei der Landesregierung als Oberbehörde eine umfangreiche Erfassungs-, Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit erforderlich:

- Überprüfung der vollständigen Erfassung aller Gewinnungsstätten
- Eintragung der eingelangten Einzahlungen
- Prüfung, ob die Gemeinde ihre Entschädigung von 10% richtig berechnet hat
- Prüfung, ob die quartalsmäßigen Vorauszahlungen tatsächlich und fristgerecht einlangen
- Prüfung, ob in jedem Quartal dieselbe Summe einlangt
- Prüfung der Abgabenerklärungen

In Anbetracht des Umstandes, dass in vielen Gemeinden nur eine oder zwei Abbauanlagen vorhanden sind, erfolgt in vielen Fällen nicht die erwünschte "Koordinierungsfunktion" der Gemeinde. Teilweise geben die Gemeinden eine Beanstandung oder Urgenz an den jeweiligen Betreiber ohne weitere Veranlassung weiter; auch legen Gemeinden teilweise Abgabenerklärungen ohne inhaltliche Prüfung an die Landesregierung vor.

Eine Verlagerung der Aufgaben der Abgabenbehörde I. Instanz zur Landesregierung (Abteilung Landwirtschaftliche Bildung) würde eine unwesentliche Vermehrung des ohnehin

vorhandenen Arbeitsaufwandes bedeuten; insbesondere könnten Rückfragen oder Urgenzen bei den Gemeinden wegfallen, da direkt mit den Abgabepflichtigen Kontakt aufgenommen werden könnte. Gleichzeitig ist damit eine raschere Abrechnung, ein flexibleres Eingehen auf die Erfordernisse der Abgabepflichtigen bei der Einhebung und eine bessere finanzielle Übersicht verbunden. Weiters kann bei direkter Einhebung durch die Landesregierung ein parteienfreundlicheres System installiert werden (z. B. Versendung von Informationen oder allfälliger Mahnungen per Email).

Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsschutzmöglichkeit der Abgabepflichtigen ist als Berufungsbehörde der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich vorgesehen.

Ausgehend von dieser erforderlichen Zuständigkeitsänderung soll auch der Gegenstand der Abgabe (§ 1 alt) einerseits klarer und andererseits umfassender gefasst werden.

In Anbetracht dieser umfangreichen Änderungen wird von einer bloßen Novellierung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 Abstand genommen und ein neues NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 erlassen.

Bei der gegenständlichen Landschaftsabgabe handelt es sich um <u>keine</u> unzulässige <u>Verbrauchsabgabe</u> der Länder (Gemeinden) im Sinne des § 8 Abs. 4 F-VG 1948, da die Materialien überwiegend oder sogar fast ausschließlich im Produktionsprozess eingesetzt werden und nicht durch den Letztverbraucher konsumiert werden.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 2002, GZ. 2001/17/0146, hinzuweisen, das zum Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung festgestellt hat, dass keine Verbrauchssteuer vorliege. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die (Vorarlberger) "Naturschutzabgabe" darauf abziele, den mit dem Eingriff in die Natur bewirkten Landschaftsschaden zu besteuern und nicht den "Verbrauch" bzw. die "Inanspruchnahme" der Güter "Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art". Es gehe nicht darum, die Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für Konsum zu Tage trete, zu besteuern. Damit sei ein Wesensmerkmal der Verbrauchssteuer, nämlich die Einkommensverwendung für Konsumzwecke, kein Merkmal

der Naturschutzabgabe. Auch sei unzweifelhaft, dass Steine, Kies, Sand und Schuttmaterial aller Art keine klassischen Konsumgüter seien, die dem herkömmlichen Bild der Verbrauchssteuern entsprechen.

Durch die Ausnahme im § 3 Abs. 2 (ausgenommen bundeseigene mineralische Rohstoffe) ist auch eine diesbezügliche Gefährdung von Bundesinteressen nicht gegeben; die Definition der bundeseigenen mineralischen Rohstoffe findet sich in § 4 Abs. 1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBI. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBI. I Nr. 113/2006.

Andere Länder

In folgenden Ländern bestehen gleichartige Abgaben:

- Burgenland: Landschaftsschutzabgabe gemäß §§ 75a ff des Burgenländischen
 Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBI. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBI.
 Nr. 58/2004 (22 Cent pro Tonne; Verwendungszweck: 50% Land Burgenland und 50%
 der Gemeinde, in deren Gebiet der Abbau erfolgt);
- Kärnten: Naturschutzabgabe gemäß §§ 50a ff des Kärntner Naturschutzgesetzes
 2002, LGBl. Nr. 79/2002 in der Fassung LBGl. Nr. 103/2005 (14,6 Cent pro Tonne, bei Torf 29,1 Cent pro Tonne; Verwendungszweck: grundsätzlich Land Kärnten, bei Ansuchen der Abbaugemeinde auf Förderung von Naturschutz- und pflegemaßnahmen mindestens 20% an diese Gemeinde);
- Salzburg: Naturschutzabgabe gemäß §§ 59 ff des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBI. Nr. 73/1999 in der Fassung LGBI. Nr. 96/2004 (14,6 Cent pro Tonne Lockergesteine und Festgesteine; 29,1 Cent pro m³ Torf; Verwendungszweck: 50% für Förderungsvorhaben der Gemeinden, vorrangig Vorhaben jener Gemeinden, in deren Gemeindegebiet das Gewinnen erfolgt oder die durch den Abbau erheblich beinträchtig sind);
- Tirol: Naturschutzabgabe gemäß §§ 19 und 20 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997,
 LGBI. Nr. 26/2005 (Wiederverlautbarung) (25 Cent pro Kubikmeter;
 Verwendungszweck: nach Möglichkeit 50% in Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes);
- Vorarlberg: Naturschutzabgabe gemäß §§ 12 und 13 des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI. Nr. 22/1997 in der Fassung LGBI.
 Nr. 38/2002 (20,70 Cent pro t bei Steinen, 41,40 Cent pro t bei Sand, Kies und

Schuttmaterial; Verwendungszweck: 35% an Gemeinde des Bodenabbaus oder der Entnahme, 65% an Naturschutzfonds).

Angemerkt wird, dass die NÖ Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977), LGBI. 3400, in verfahrensrechtlicher Hinsicht anzuwenden ist und dass somit Bestimmungen z. B. über die Selbstbemessung nicht in den gegenständlichen Entwurf aufgenommen wurden (vgl. diesbezüglich § 153 NÖ AO 1977).

Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele ergeben sich durch das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten für das Land Niederösterreich gegenüber dem NÖ

Landschaftsabgabegesetz 1994 werden mit rund 25% eines Dienstpostens (C-Bedienstete) angeschätzt aufgrund des umfassenderen Anwendungsbereiches (wird mit hoher Wahrscheinlichkeit mit verringertem Aufwand bei der Verwaltung der Regionalen Reserve gemäß dem NÖ Weinbaugesetz 2002 aufgrund einer neuen EDV-Anwendung egalisiert werden können); demgegenüber stehen Einsparungen bei rund 180 Abbaugemeinden (rund 32% der NÖ Gemeinden), da für die dortigen Gemeindebediensteten der bisherige Verwaltungsaufwand wegfällt.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf unterliegt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z. 3 nicht dem "Konsultationsmechanismus" ("rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts").

BESONDERER TEIL

<u>Zu § 1:</u>

Diese Bestimmung ist für die Gesamtauslegung einerseits und die Definition des Zweckes der Abgabe andererseits von Bedeutung.

Die Landschaftsabgabe stellt eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dar (Erhebung durch das Land, Zufließen der Ertragsanteile an das Land (90%) und an die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte

befindet (10%)). Der Ertragsanteil des Landes ist zweckgebunden zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden (entspricht inhaltlich dem § 5 alt).

Die jeweilige Gemeinde der Gewinnungsstätte erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10% der abgeführten Landschaftsabgabe; die Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden erfolgt zwecks möglichst einfacher Abwicklung einmal jährlich (spätestens am 15. April im Nachhinein).

Sofern sich eine Gewinnungsstätte über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstreckt, ist der Ertragsanteil der Gemeinden entsprechend dem Abgabenaufkommen je Gemeindegebiet aufzuteilen. Gemäß § 10 Abs. 2 hat der Abgabepflichtige die Abgabenerklärung nach Gemeinden (und weiters nach Gewinnungsstätten) aufzugliedern. Diese Regelung soll für größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit sorgen.

Zu § 2:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und zur Rechtssicherheit der Normunterworfenen ist die Aufnahme von Begriffsbestimmungen erforderlich. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich – soweit möglich – in Hinblick auf den engen Regelungszusammenhang mit dem Mineralrohstoffgesetz an den durchaus bewährten Definitionen des Mineralrohstoffgesetzes.

Da Torf kein "mineralischer Rohstoff" ist, unterliegt der Torfabbau nicht der Abgabepflicht. Auch ist anzumerken, dass der Torfabbau in NÖ aus naturschutzrechtlichen Gründen nur sehr eingeschränkt erfolgt (primär für Heilbehandlungen).

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt den Gegenstand der Abgabe fest und verfolgt die Zielsetzungen einer klarere Festlegung der abgabepflichtigen Materialien gegenüber der derzeitigen Rechtslage (bislang Kies, Sand, Schotter oder Steine; nunmehr sämtliche mineralische Rohstoffe):

Mit der Formulierung "obertägiges Gewinnen mineralischer Rohstoffe" werden praktisch alle Materialien erfaßt, die tatsächlich auch in NÖ abgebaut werden, unabhängig davon, ob der Abbau dem Mineralrohstoffgesetz oder der Gewerbeordnung 1994 unterliegt; durch das Wort "obertägig" wird unterirdischer Abbau nicht erfasst.

Bei der (abgabenfreien) "Seitenentnahme" handelt es sich um ein obertätiges Gewinnen mineralischer Rohstoffe im direkten Areal (räumlicher Zusammenhang) eines Bauprojektes zwecks Verwendung bei diesem Bauprojekt. Nicht umfasst von der (abgabenfreien) Seitenentnahme sind damit Entnahmen im örtlichen Umfeld neben dem Bauprojekt, die auch sehr wohl einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Ebenso abgabepflichtig ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im direkten Areal (räumlichen Zusammenhang) eines Bauprojektes, wenn das gewonnene Material nicht bei diesem Bauprojekt verwendet wird.

In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, auf die 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern Bedacht zu nehmen.

Der Europäische Gerichtshof nimmt in seiner Judikatur folgende Merkmale für das Vorliegen einer Umsatzsteuer an:

- allgemeine Anwendung auf Umsätze, bei denen es um Gegenstände oder Dienstleistungen geht
- die Abgabe ist dem Preis dieser Gegenstände und Dienstleistungen proportional
- Einhebung auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe
- Erfassung des Mehrwertes der Gegenstände und Dienstleistungen, wobei die für einen Umsatz geschuldete Mehrwertsteuer unter Abzug der auf den vorangegangenen Umsatz gezahlte Mehrwertsteuer berechnet wird

Eine Gleichartigkeit der Landschaftsabgabe mit Bundesabgaben ist nicht gegeben. Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2004, normiert Beiträge für Ablagerungen, Lagerungen und Beförderungen sowie das Verfüllen mit Abfällen. Abfälle sind demnach sinngemäß bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer entledigen will oder entledigt hat, oder deren Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Letzteres ist jedenfalls solange nicht der Fall, als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist, beziehungsweise solange sie in einer für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder nach Abschluß der bestimmungsgemäßen Verwendung verwendet oder verwertet wird.

Abgabepflichtiger im Sinne des § 54 der NÖ Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977), LGBI. 3400, ist jeweils der Betreiber der Gewinnungsstätte.

Zu § 5:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eine Bagatellgrenze, unterhalb welcher keine Landschaftsabgabe zu entrichten ist, festgelegt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 2. Die Angabe der Gesamtmenge in Tonnen hat sich bewährt und ist auch aus Sicht der Betreiber gegenüber einer Angabe in Kubikmetern zu bevorzugen. Der Hebesatz beträgt weiterhin €0,18 (insbesondere für die Massenrohstoffe). Für einige taxativ angeführte Materialien (Abs. 2 Z. 3 und 4; Industrieminerale zur Weiterverarbeitung) wird ein niedrigerer Hebesatz von €0,05 festgesetzt.

Hiezu wird festgehalten: Für die Kalkproduktion ist der 95%-CaCO₃-Anteil eine Qualitätsschwelle; unter dieser Schwelle ist die Zementproduktion mit zusätzlichen Mitteln technisch möglich, jedoch unwirtschaftlich.

Die in Abs. 2 Z. 1 und 2 (Hebesatz von €0,18) enthaltenen mineralischen Rohstoffe sind häufig in der Natur vorkommende Rohstoffe – so genannte "Massenrohstoffe". Die in Abs. 2 Z. 3 und 4 (Hebesatz von €0,05) genannten mineralischen Rohstoffe sind seltene (hochwertige) Industrieminerale, die in der ursprünglichen Form nicht an den Endverbraucher gehen, z. B Tone, Kalksteine werden zu Ziegel bzw. Kalk/Zement gebrannt; Kaolin geht in die Keramikindustrie (gebrannt) und weiters als Füllstoff in die Papierindustrie und als Grundstoff in die Pharmazie; Quarzsande gehen in die Glasindustrie und werden mit weiteren Mineralien zu Glas geschmolzen.

Die Valorisierungsbestimmung wird dahingehend abgeändert, dass die Hebesätze dann anzuheben sind, wenn die 5%-Grenze im Juli (Heranziehung der Indexzahl Juli) überschritten wurde. Damit soll der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, im zweiten

Kalenderhalbjahr die Valorisierung mittels Verordnung derart zeitgerecht vorzunehmen, dass die Betreiber fristgerecht über die Anhebung informiert werden können.

Da die Hebesätze primär eine Rechengröße sind (Gesamtmenge mal Hebesatz), sind die Beträge bei einer Valorisierung auf drei Kommastellen abzurunden, da ansonsten die erste Valorisierung des Hebesatzes in Höhe von €0,05 erst eintreten würde, wenn der Verbraucherpreisindex um mehr als 20% steigen würde (€0,05 plus 20% ergibt €0,06).

Zu § 7:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll das bisherige System der Vorauszahlungen (§ 4 Abs. 3 alt) dahingehend abgeändert werden, dass die Abgabenschuld pro Kalendervierteljahr (=Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September, Oktober bis Dezember) entsteht und auch zu entrichten ist; damit sollen einerseits Nachverrechnungen bzw. Rückzahlungen jeweils zum 15. Februar des Folgejahres (§ 4 Abs. 2 alt) vermieden und andererseits den unterschiedlichen Abbaumengen während eines Jahres Rechnung getragen werden. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es diesbezüglich immer wieder Schwankungen, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen nicht flexibel genug gehandhabt werden konnten (auch ist mit dieser Verrechnungsmethode eine höhere finanzielle Übersicht über den Gesamtertrag der Landschaftsabgabe verbunden, da damit vierteljährlich der tatsächliche Abgabeneingang feststellbar ist).

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Aufzeichnungspflicht der Abgabepflichtigen und soll der Abgabenbehörde die Möglichkeit bieten, die Gesetzmäßigkeit prüfen und kontrollieren zu können.

Zu § 9:

Zur Vollständigkeit der Evidenz der Abgabepflichtigen sind der Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens binnen 4 Wochen der Abgabenbehörde anzuzeigen. Damit soll auch vermieden werden, dass eine erloschene Gewinnungsstätte weiterhin in Evidenz gehalten wird bzw. dass beim Abgabepflichtigen wegen der Nichteinreichung einer Abgabenerklärung urgiert wird.

Zu § 10:

Fälligkeitstag zur Einreichung der Abgabenerklärung ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Der Abgabepflichtige hat den Abgabenbetrag zu berechnen und am Fälligkeitstag zu entrichten.

Zu § 11:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, hat die bisherige Vollziehung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 erkennen lassen, dass die Vollziehungsbestimmungen schwerfällig und wenig praxisgerecht konzipiert sind; bei den rund 180 Abbaugemeinden ergeben sich trotz vorgegebener Formulare höchst unterschiedliche Formen der Vollziehung. Wenngleich der Bürgermeister Abgabenbehörde I. Instanz ist, so ist doch zusätzlich bei der Landesregierung als Oberbehörde eine umfangreiche Erfassungs-, Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit erforderlich.

Insofern bedeutet eine Verlagerung der Aufgaben der Abgabenbehörde I. Instanz zur Landesregierung (Abteilung Landwirtschaftliche Bildung) keine Vermehrung des ohnehin vorhandenen Arbeitsaufwandes; insbesondere können Rückfragen oder Urgenzen bei den Gemeinden wegfallen, da direkt mit den Abgabepflichtigen Kontakt aufgenommen werden kann.

Zu § 12:

Die Strafbestimmungen werden gegenüber der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen unverändert übernommen, lediglich ergänzt um die Nichterstattung der Anzeige gemäß § 9 (§ 12 Abs. 1 Z. 3).

Zu § 13:

Dieses Gesetz tritt am Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt. Diese Formulierung wurde gewählt, damit im Falle eines Einspruches der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948 das Gesetz - nach Abklärung - möglichst rasch in Kraft treten kann. Gleichzeitig tritt das (bisherige) NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBI. 3630-1, außer Kraft. Allerdings sind auf abgabepflichtige Sachverhalte vor dem Inkrafttretenstermin die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Wegen des neuen Systems, dass die Abgabenschuld pro Kalendervierteljahr (=Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September, Oktober bis Dezember) entsteht und auch zu entrichten ist, ist für den Zeitraum Jänner 2007 bis zum Inkrafttretenstermin eine Abgabenerklärung im Sinne einer "Endabrechnung" hinsichtlich des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 abzugeben; gleichzeitig sind allfällige Abgabenrestbeträge zu entrichten.

Sofern der Inkrafttretenstermin nicht mit dem Beginn eines Anmeldungszeitraumes gemäß § 10 Abs. 1 zusammenfällt, ist die (erste) Abgabenerklärung nach diesem Gesetz erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstag einzureichen.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Die Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgt am 10. Juli 2007, womit das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 am 1. August in Kraft tritt. Die Abgabenerklärung für Jänner bis Juli 2007 ist bis 15. September 2007 beim Bürgermeister einzureichen, gleichzeitig sind allfällige Abgabenrestbeträge zu entrichten (als "Endabrechnung" gemäß den Bestimmungen des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994). Abweichend von § 10 Abs. 1 ist die erste Abgabenerklärung nach diesem Gesetz nicht bereits am 15. November 2007 (für die Monate August und September 2007) einzureichen, sondern erst am 15. Februar 2008 für den Anmeldungszeitraum August bis Dezember 2007. Damit soll der Verwaltungsaufwand im Sinne der Abgabepflichtigen möglichst gering gehalten werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Plank

Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung